

Die Polizei NRW informiert

Informationen für Frauen und Männer, die wegen häuslicher Gewalt aus ihrer Wohnung verwiesen wurden.

Sie haben einen Ihnen nahestehenden Menschen angegriffen, dabei vielleicht geschlagen und verletzt oder sich auf andere Weise aggressiv verhalten.

Dies ist nicht das erste Mal oder Sie sind so gewalttätig vorgegangen, dass die Polizei annehmen muss, dass Sie damit fortfahren.

Häusliche Gewalt ist keine Privatsache !

Die Polizei hat daher gegen Sie ein Strafverfahren eingeleitet. Sie ist dazu verpflichtet, auch wenn das Opfer dies selbst nicht will.

Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot

Die Polizei hat Sie wegen Ihrer Gewalttätigkeiten auch aus Ihrer Wohnung oder der näheren Umgebung verwiesen und Ihnen die Rückkehr dorthin verboten.

Sie ist dazu nach § 34 a Polizeigesetz NRW berechtigt, wenn dies zum Schutz des Opfers erforderlich ist.

Das polizeiliche Verbot gilt zunächst grundsätzlich für 10 Tage.

Während dieser Zeit dürfen Sie nicht wieder zurückkehren, auch wenn Sie Widerspruch gegen das Verbot eingelegt haben oder das Opfer mit Ihrer Rückkehr einverstanden ist.

Die Polizei wird überprüfen, ob Sie das Verbot beachten!

Wenn Sie sich nicht an die Wohnungsverweisung oder das Rückkehrverbot halten, kann die Polizei Sie in Gewahrsam nehmen.

Was dürfen Sie ?

Sie dürfen dringend benötigte Gegenstände Ihres persönlichen Bedarfs (z.B. Kleidung, persönliche Papiere) sofort aus Ihrer Wohnung mitnehmen.

Sollten Sie während der Dauer des Verbots aus wichtigen Gründen weitere Gegenstände benötigen, dürfen Sie diese nur noch nach Absprache und in Begleitung der Polizei aus der Wohnung holen.

Sofern Sie es wünschen, wird Ihnen die Polizei die Wohnungsverweisung sowie das Rückkehrverbot schriftlich bestätigen. Damit haben Sie z.B. die Möglichkeit, die Maßnahmen der Polizei rechtlich prüfen zu lassen.

Wie geht es weiter ?

Beantragt Ihr Opfer zivilrechtlichen Schutz beim zuständigen Amtsgericht, dürfen Sie solange nicht in Ihre Wohnung bzw. die nähere Umgebung zurück, bis das Gericht eine Entscheidung trifft, längstens bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Antragstellung.

Für den Fall, dass das Gericht zu der Entscheidung kommt, dass das Opfer über diese Zeit hinaus weiter vor Ihnen zu schützen ist, ordnet es auch die Art und Dauer des Schutzes an.

Diese Anordnungen des Gerichts müssen Sie befolgen. Tun Sie dies nicht, begehen Sie ein Straftat!

Bleiben Sie erreichbar

Polizei und Gericht müssen mit Ihnen in Kontakt bleiben. Nennen Sie der Polizei eine Anschrift, unter der Sie zu erreichen sind und wohin Ihnen amtliche Post zugestellt werden kann.

Herausgeber

Landeskriminalamt NRW
Dez. 34 - Vorbeugung -
Telefon 0211 939 (0) 6345
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Gewalt ist kein Ausweg !

Gelegentliche Konflikte zwischen Menschen, die in engen persönlichen Beziehungen leben, sind nicht außergewöhnlich.

Gewalt ist jedoch in keinem Fall der richtige Weg, Probleme zu lösen.

Dennoch haben Sie dies versucht. Die Polizei musste daher einen Ihnen eng verbundenen Menschen vor Ihnen schützen.

Denken Sie darüber nach, wie Sie dies in Zukunft verhindern können. Lassen Sie sich beraten und lernen Sie, Ihre Probleme ohne Gewalt zu lösen.

Die Polizei nennt Ihnen gerne Fachleute, die Ihnen helfen können.

Durchbrechen Sie die Spirale der Gewalt!

**Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.**



Ihre Polizei



in Nordrhein-Westfalen